

Rechtliche Aspekte von KI

Auswirkungen des EU AI Acts auf Schweizer Akteure

Die wachsende Verbreitung und die vielfältigen Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz haben die Europäische Union dazu bewogen, eine umfassende Regulierung dieser neuartigen Technologie vorzunehmen. Der Beitrag erläutert die Eckpunkte des neuen Gesetzes und fasst die Auswirkungen für die Schweiz zusammen.

Die KI-Verordnung der Europäischen Union ([Verordnung \(EU\) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz](#)) wurde am 12. Juli 2024 publiziert und ist seit dem 1. August 2024 in Kraft. Wie wirkt sich diese Verordnung nun auf die Schweiz aus? Ist sie auch für Schweizer Unternehmen und Akteure anwendbar? Und falls ja, in Bezug auf welche Sachverhalte?

Anwendbarkeit bezüglich Inkraftsetzung und betroffene Akteure

Die Umsetzung der neuen KI-Verordnung erfolgt in den nächsten zwei bis drei Jahren, wobei die meisten Bestimmungen ab dem 2. August 2026 anwendbar sind. Allerdings wird Kapitel II der Verordnung bezüglich der verbotenen KI-Praktiken sowie die allgemeinen Bestimmungen bezüglich Gegenstands und Anwendungsbereich bereits ab dem 2. Februar 2025 zur Anwendung gelangen. Massgebend in Bezug auf die Auswirkungen der Verordnung ist nicht nur die zeitliche Komponente, sondern auch die subjektive Komponente. Der AI-Act unterscheidet zwischen verschiedenen Akteuren. Diese Unterscheidung ist sowohl zur Bestimmung der territorialen Anwendbarkeit als auch für die Identifizierung der konkreten Pflichten und Anforderungen ausschlag-

gebend. Unterschieden wird einerseits zwischen Anbietern, die KI-Systeme und KI-Modelle für allgemeine Zwecke unter eigenem Namen in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Andererseits verwenden Betreiber KI-Systeme in eigener Verantwortung und in einem beruflichen Kontext. Drittens stellen Händler gewisse KI-Systeme auf dem Unionsmarkt bereit und sind weder Anbieter noch Einführer. Viertens bringen Einführer, die sich in der EU befinden, ein KI-System mit Handelsmarke eines Drittlandes in Verkehr. Und fünftens entwickeln Produkthersteller Lösungen basierend auf KI und vertreiben diese in der EU.

Anwendbarkeit betreffend territoriale und sachliche Komponente

Der Anwendungsbereich der KI-Verordnung wird in Artikel 2 umschrieben und folgt dem sogenannten [Marktortprinzip](#). Wesentlich ist, dass KI-Systeme oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in der EU angeboten oder betrieben werden, respektive KI-Systeme in die EU eingeführt oder deren hervorgebrachten Ausgaben (Output einer KI) in der EU verwendet werden. Ist dies der Fall, gilt die KI-Verordnung – unabhängig davon, ob sich das Unternehmen in der EU oder einem Drittland wie der Schweiz befindet. Des Weiteren verfolgt der AI Act einen risikobasierten Ansatz: je grösser das Risiko, desto höher die Anforderungen. Dabei werden vier verschiedene Risikostufen unterschieden: unannehmbares Risiko (verbotene KI-Praktiken), hohes Risiko, begrenztes Risiko und mini-

males Risiko. Als verbotene Anwendung gilt demnach die Echtzeitnutzung von Gesichtserkennungsalgorithmen in der Öffentlichkeit (vgl. «Datenschutz und Beschaffungsrecht», S. 24). Darüber hinaus führt der AI-Act spezifische Regelungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck ein. Jedoch hängen die konkreten Anforderungen nicht nur von der Risikostufe, sondern auch von den oben aufgeführten Rollen ab. Somit ist es für Unternehmen und weitere Akteure nicht nur wichtig ihre KI-Systeme gemäss ihrem Risiko zu qualifizieren und einzuordnen, sondern sich auch zu informieren, welche Akteuren-Rolle sie gemäss der Verordnung einnehmen.

Unsere Empfehlungen



1. Relevanz der Art von Akteuren abklären

Behörden, Unternehmen und weitere Akteure sollten sich bezüglich der Rollenqualifizierung gemäss dem EU AI-Act bewusst sein und beachten, dass potenziell die Rollen mehrerer Akteure zutreffen könnten. Dies ist massgeblich zur Identifizierung der auf sie zutreffenden Anforderungen.

2. Die konkrete Anwendung von KI bestimmen

Unternehmen und weitere Akteure sollten sich Gedanken machen, ob die verwendeten KI-Technologien als KI-Systeme oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck im Sinne der KI-Verordnung zu qualifizieren sind und welchem Risikograd die KI-Systeme zuzuordnen sind.

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Bestimmungen identifizieren

Die meisten Bestimmungen sind ab dem 2. August 2026 anwendbar. Jedoch sind die oben genannten Ausnahmen zu beachten, vor allem bezüglich der verbotenen KI-Praktiken, die ab dem 2. Februar 2025 anwendbar sein werden.

Mehr Informationen



Kontaktmöglichkeiten und weitere Informationen zu rechtlichen Aspekten von KI:
bfh.ch/ipst/public-sector-ai

Kontakt



Lara Burkhalter, LL. M.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

lara.burkhalter@bfh.ch

T +41 31 848 65 45